

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Ebenthal

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen MISCHWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,42 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 395,18) das ist mit **€ 13,50** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,423.025,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 13.723 zugrunde gelegt.

§ 2

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

KANALBENÜTZUNGSGEÜHREN

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,10** festgesetzt).

§ 5

ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 6
ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7
UMSATZSTEUER

Die gesetzliche Umsatzsteuer gelangt gesondert zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8
SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 1. Juli 2015 in Kraft.
2. Auf Abgabetatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Raimund Kolm
Raimund Kolm

angeschlagen am: 12.06.2015
abgenommen am: 29.06.2015



Der Bürgermeister

Raimund Kolm